

Rechtspflegereglement (RR)

vom 24. November 2001¹ (Stand: 21. Februar 2016)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 26 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Grundsätze

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der verbandsinternen Rechtspflege. Es findet Anwendung auf alle streitigen und nichtstreitigen Verfahren, welche Beschlüsse und Verfügungen von Organen zum Gegenstand haben.

Artikel 2: Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

Artikel 3: Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör ist stets zu wahren, es sei denn, das Verfahren ist unstreitig oder dieses Reglement sieht ausdrücklich eine Ausnahme vor.

Artikel 4: Vorrang höheren Rechts

Bestimmungen der Reglemente, welche gegen die Statuten oder gegen zwingendes Recht verstossen, sind nicht anwendbar. An deren Stelle tritt die höherrangige Bestimmung.

B. Ausstand

Artikel 5: Ausstandsgründe

¹ Organmitglieder, die selbst Partei sind, eine besondere Beziehung zu einer Partei haben, vorbefasst sind oder sich aus anderen Gründen befangen fühlen, können am Verfahren nicht mitwirken.

² Eine besondere Beziehung zu einem Club hat jede Person, die eine auf diesen Club lautende clubbezogene Lizenz innehat. Als besondere Beziehung zu einer natürlichen Person gilt namentlich Ehe, Lebenspartnerschaft sowie Verwandtschaft bis zum dritten oder Schwägerschaft bis zum zweiten Grad.

³ Bei einem Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied eines Organs treten alle übrigen Mitglieder dieses Organs in den Ausstand.

Artikel 6: Ausstandsverfahren

¹ Will eine Partei den Ausstand eines Organmitglieds verlangen, so hat sie ein begründetes Begehren zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhält. Bestreitet das Organmitglied

das Ausstandsbegehren, so entscheidet das Organ dem es angehört ohne seine Mitwirkung darüber. Die Gegenpartei muss nicht angehört werden. Wird dem Begehren entsprochen, so müssen bereits getätigte Amtshandlungen wiederholt werden.

² Müssen alle Mitglieder eines Organs in den Ausstand treten, so entscheidet

- a. statt einer Kommission oder dem Verbandsgericht in 1. Instanz: die Geschäftsleitung,
- b. statt der Geschäftsleitung: das Verbandsgericht,
- c. statt dem Verbandsgericht im Rechtsmittelverfahren: das internationale Sportgericht im Appellationsverfahren.

C. Verfahren

Artikel 6a: Instruktion

Die mit der Rechtsprechung betrauten Organe können eines ihrer Mitglieder allgemein oder im Einzelfall mit der Instruktion der Verfahren betrauen (Referent). Ist kein Mitglied formell mit der Instruktion betraut, so übernimmt der Vorsitzende die Instruktion.

Artikel 7: Fristen

¹ Der Tag, an welchem ein fristauslösendes Schreiben zugestellt wird, wird nicht mitgerechnet. Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder im entsprechenden Kanton geltenden gesetzlichen Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag.

² Die Frist ist eingehalten, wenn die geforderte Handlung spätestens an ihrem letzten Tag erfolgt. Bei Postsendungen ist der Poststempel einer schweizerischen Poststelle massgebend. Ist eine Frist versäumt, so gilt die Handlung als nicht erfolgt.

³ Durch Organe gesetzte Fristen können nur in begründeten Fällen erstreckt werden. Durch Reglemente gesetzte Fristen sind nicht erstreckbar.

⁴ Eine Frist kann auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie unverschuldet versäumt wurde. Zuständig ist das Organ, welches in der Hauptsache zuständig ist.

Artikel 8: Zustellungsmethoden

¹ Die Zustellung elektronisch durch E-Mail mit aktivierter elektronischer Empfangsbestätigung bzw. durch Übergabe mit schriftlicher Empfangsbestätigung ist der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs gleichgestellt.

² Wird ein eingeschriebener Brief nicht abgeholt, so gilt er am siebten Tag nach dem ersten Zustellungsversuch als zugestellt. Bei einer persönlichen Übergabe gilt das Schreiben sofort als zugestellt, ungeachtet dessen, ob die Annahme verweigert wird.

Artikel 8a: Verfahrensvereinigung

Sachlich zusammengehörende Verfahren können vereinigt werden. Wären mehrere Organe zuständig, so verständigen sich deren Referenten darüber, welches Organ die vereinigten Verfahren übernimmt.

Artikel 9: Sachverhaltsfeststellung

Das zum Entscheid zuständige Organ untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben mitzuwirken, soweit sie ein Begehren gestellt haben oder wenn ihnen nach den geltenden Vorschriften eine Mitwirkungspflicht obliegt.

Artikel 10: Vorsorgliche Massnahmen

Der Referent kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn Gefahr in Verzug ist. Bei einem Disziplinarverfahren kann er beschuldigte Lizenzierte vorsorglich sperren, wenn der Tatbestand klar ist und als Mindeststrafe eine Sperre vorgeschrieben ist.

Artikel 11: Beweisverfahren

¹ Wer aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, hat sie zu beweisen.

² Das zuständige Organ entscheidet von sich aus über die Abnahme von Beweisen und würdigt sie nach freiem Ermessen.

Artikel 12: Eröffnung von Entscheiden

¹ Disziplinarentscheide, Entscheide des Verbandsgerichts sowie alle rechtsmittelfähigen Entscheide des Verbands müssen sämtlichen Betroffenen elektronisch durch E-Mail mit aktivierter elektronischer Empfangsbestätigung bzw., wenn der Empfang der entsprechenden E-Mail nicht elektronisch bestätigt wird, schriftlich eröffnet werden und gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

² Erstinstanzliche Entscheide werden nur begründet, wenn es eine Partei innert drei Tagen nach Zustellung des Entscheiddispositivs ausdrücklich verlangt. Die Parteien müssen auf dieses Recht hingewiesen werden.

Artikel 13: Wiedererwägung und Erläuterung

¹ Wiedererwägung von Entscheiden ist ausgeschlossen, vorbehalten bleibt die Korrektur offensichtlicher Fehler.

² Ist ein Entscheid unklar oder widersprüchlich, so wird er auf Gesuch hin erläutert. Darüber hinausgehender nachträglicher Korrespondenzaustausch findet nicht statt.

Artikel 14: Nicht geregelte Verfahrensfragen

Treten nicht geregelte Verfahrensfragen auf, so entscheidet das Organ, bei dem die Frage auftritt, selbst darüber.

D. Kosten**Artikel 15: Kosten**

¹ Kostenpflichtig sind Disziplinarverfahren, Verfahren betreffend Transferstreitigkeiten, Protestverfahren und Beschwerdeverfahren.

² Die Kosten des Verfahrens umfassen die Beschlussgebühr von höchstens Fr. 600.—, bei besonders komplizierten Verfahren von höchstens Fr. 1'200.—,

³ Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Artikel 16: Kostentragung

¹ Wer disziplinarisch bestraft wird oder in einem kostenpflichtigen Verfahren unterliegt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

² Sind mehrere Personen zur Kostentragung verpflichtet, so werden die Kosten proportional verteilt. Müssen Inhaber clubbezogener Lizenzen Kosten tragen, so haftet ihr Club solidarisch.

³ Einem in einem Disziplinarverfahren Freigesprochenen können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern er durch sein Verhalten in erheblichem Mass zur Einleitung des Verfahrens beigetragen hat.

⁴ Wird ein Protest oder eine Beschwerde nur teilweise gutgeheissen, so kann ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden.

⁵ Muss ein Entscheid nicht begründet werden, so wird nur die Hälfte der auferlegten Kosten erhoben.

II. Das Verbandsgericht

Artikel 17: Grundsatz

¹ Das Verbandsgericht ist unabhängig und in seinen Entscheiden lediglich dem geltenden Recht sowie den Statuten und Reglementen des SAFV verpflichtet.

² Es ist administrativ der Delegiertenversammlung unterstellt und erstattet ihr jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Artikel 18: Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. In besonders begründeten Fällen kann der Präsident des Verbandsgerichts von dieser Vorschrift abweichen.

Artikel 19: Publikation von Entscheiden

Wichtige Entscheide des Verbandsgerichts werden auf dessen Ersuchen durch die Geschäftsleitung ganz oder auszugsweise publiziert. Das Verbandsgericht entscheidet, ob Daten anonymisiert werden.

III. Das Disziplinarverfahren

Artikel 20: Allgemeine Zuständigkeiten

Zur Behandlung von Disziplinarverfahren sind zuständig:

- a. bei Widerhandlungen, die vollständig in direktem Zusammenhang mit einem Spiel stehen: die Technische Kommission (Ausnahme: Flag Football-Spiele und Disziplinarverfahren gegen Schiedsrichter),
- b. bei Widerhandlungen, die vollständig in direktem Zusammenhang mit einem Flag Football-Spiel stehen: die Flag Football Kommission (Ausnahme: Disziplinarverfahren gegen Schiedsrichter),
- c. in den übrigen Fällen: die Geschäftsleitung.

Artikel 21: Zuständigkeit bei Ordnungsbussen

Wird dem Beschuldigten lediglich ein Tatbestand zur Last gelegt, der mit einer Ordnungsbusse bedroht ist, so entscheidet anstelle des sonst zuständigen Organs dessen Vorsitzender. Wäre die Geschäftsleitung das sonst zuständige Organ, so entscheidet der Technische Direktor.

Artikel 22: Turniere

Für Turniere kann das Turnierreglement besondere Bestimmungen aufstellen. Es kann insbesondere die Turnierleitung für den Entscheid über Sperren, die nur für das Turnier Gültigkeit

haben, zuständig erklären, die in diesem Reglement vorgesehenen Fristen verkürzen oder ein rein mündliches Verfahren vorsehen.

Artikel 23: Einleitung des Verfahrens

¹ Vorfälle bei Spielen, insbesondere Disqualifikationen, werden vom Hauptschiedsrichter des Spiels zu Händen der Technischen Kommission rapportiert.

^{1a} In schwerwiegenden Fällen kann die technische Kommission innert 3 Tagen nach einem Spiel gegen einen Spieler oder einen Funktionär ein Verfahren einleiten, bei welchem der Videobeweis benutzt werden muss. Als schwerwiegend gelten Eingriffe in die körperliche Integrität einer am Spiel beteiligten Person welche die Intensität einer einfachen Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne erfüllen oder übersteigen.

² Bei einer Disqualifikation erfolgt eine automatische Sperrstrafe nur insofern und insoweit wie es die Spielregeln vorsehen, es sei denn die zuständige Stelle hebt diese Sperre durch Bescheid vorzeitig auf oder spricht einer Einsprache aufschiebende Wirkung zu.

³ Die vom Disziplinentscheid betroffene Mannschaft kann innert 3 Kalendertagen Einsprache gegen die Sperrstrafe erheben und die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangen. Das für die Durchführung von Disziplinarverfahren zuständige Organ hat innert 2 Kalendertagen nach Kenntnis der Einsprache ein ordentliches Disziplinarverfahren zu eröffnen. Das zuständige Organ entscheidet abschliessend über die aufschiebende Wirkung der Einsprache. Bei Verzicht auf die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gilt der Fall mit Ablauf der Spielsperre als erledigt.

⁴ Der Club des Beschuldigten ist unverzüglich schriftlich über die Einleitung des Verfahrens zu informieren. Die elektronische Zustellung per E-Mail gegen elektronische Empfangsbestätigung wird der Schriftlichkeit gleichgestellt.

⁵ Wird dem Beschuldigten lediglich der Tatbestand der Disqualifikation bei einem Wettbewerb zur Last gelegt und steht aufgrund der unmittelbar verfügbaren Beweise die Verhängung einer Sperre nicht zur Diskussion, so kann im erstinstanzlichen Verfahren auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet und mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung direkt der Endentscheid eröffnet werden.

Artikel 24-26

aufgehoben

IV. Das Protestverfahren

Artikel 27: Zulässigkeit

¹ Der Protest ist zulässig gegen einen Entscheid des Hauptschiedsrichters eines Spiels, der gegen die gültigen Spielregeln oder gegen Reglemente des SAFV verstösst und die protestierende Mannschaft in ihren Interessen schädigt.

² Der Protest ist nicht zulässig gegen Tatsachenentscheide und in Fällen, in welchen dem Hauptschiedsrichter ein Ermessen zukommt, es sei denn, das Ermessen wird überschritten oder missbraucht.

Artikel 28: Zuständigkeit

Für den Entscheid über einen Protest ist zuständig:

- a. bei einem Flag Football Spiel: die Flag Football Kommission,
- b. in den übrigen Fällen: die Technische Kommission.

Artikel 29: Ankündigung des Protests

¹ Sobald der Spielverlauf dies erlaubt, kündigt einer der Captains oder der Head Coach der Mannschaft beim Hauptschiedsrichter den Protest an.

² Nach dem Ende des Spiels teilt der Mannschaftsvertreter dem Hauptschiedsrichter mit, ob der Protest aufrechterhalten wird. Ist dies der Fall, so vermerkt der Hauptschiedsrichter die Protestankündigung auf dem Schiedsrichterrapport. Der Mannschaftsvertreter der Mannschaft die den Protest angekündigt hat, muss den Schiedsrichterrapport mitunterzeichnen.

Artikel 30: Bestätigung des Protests

¹ Ein angekündigter Protest ist durch den Club innert drei Tagen nach dem Spiel mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsleitung zu Händen des zuständigen Organs schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die verletzten Bestimmungen der Spielregeln bzw. Reglemente des SAFV sind anzugeben.

² Der Bestätigung des Protests ist eine Kopie des Zahlungsbelegs über den entrichteten Kostenvorschuss beizulegen.

³ Die Nichteinhaltung der Verfahrensbestimmungen hat das Nichteintreten auf den Protest zur Folge.

Artikel 31: Vernehmlassung

¹ Das zuständige Organ stellt dem gegnerischen Club und dem Hauptschiedsrichter des Spiels je eine Kopie der Protestbestätigung zu. Diese haben das Recht, innert drei Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

² Das zuständige Organ kann ausnahmsweise einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Artikel 32: Folgen der Gutheissung eines Protests

¹ Wird ein Protest gutgeheissen, so verfügt das zuständige Organ die Wiederholung des Spiels, sofern die Interessen des protestierenden Clubs nicht auf andere Weise gewahrt werden können.

² Es darf nicht über den Antrag des protestierenden Clubs hinausgehen.

Artikel 33: Turniere

Bei Turnieren kann das Turnierreglement von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen. Es kann insbesondere die Turnierleitung für die Beurteilung von Protesten zuständig erklären, die Fristen verkürzen oder ein rein mündliches Verfahren vorsehen.

V. Rechtsmittel**A. Beschwerde****Artikel 34: Zuständigkeit**

Für den Entscheid über Beschwerden ist das Verbandsgericht zuständig.

Artikel 35: Zulässigkeit

Die Beschwerde ist zulässig gegen begründete Endentscheide

- a. in Disziplinarverfahren, sofern nicht das Verbandsgericht erstinstanzlich zuständig ist,
- b. in Protestverfahren,
- c. betreffend die Wertung von Wettspielen und Wettkämpfen,
- c^{bis} betreffend die Verhängung von Ersatzabgaben,
- d. in den Fällen, in welchen ein Reglement die Beschwerde als zulässig erklärt.

Artikel 36: Beschwerdegründe

¹ Es kann nur Beschwerde erheben, wer ein schützenswertes Interesse an der Änderung des Entscheids der Vorinstanz hat.

² Mit der Beschwerde kann gerügt werden:

- a. Unzuständigkeit, falsche Zusammensetzung oder Befangenheit der Vorinstanz,
- b. Beeinträchtigung wesentlicher Parteirechte,
- c. Verletzung von Statuten oder Reglementen des SAFV,
- d. Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie Willkür,
- e. unzureichende Sachverhaltsfeststellung,
- f. Widerspruch tatsächlicher Feststellungen mit dem Inhalt der Akten.

³ Wird die Beschwerde aus einem unzulässigen Grund eingereicht oder liegt kein schützenswertes Interesse an der Änderung des Entscheids der Vorinstanz vor, so tritt das Verbandsgericht nicht darauf ein.

Artikel 37: Einleitung des Beschwerdeverfahrens

¹ Die Beschwerde muss innert zehn Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsleitung des SAFV zu Handen des Verbandsgerichts eingereicht werden.

² Der Beschwerde ist eine Kopie des Zahlungsbelegs über den entrichteten Kostenvorschuss beizulegen.

³ Die Beschwerdeschrift ist in drei Exemplaren einzureichen. Sie muss den angefochtenen Entscheid bezeichnen und eine Begründung enthalten.

⁴ Die Geschäftsleitung übermittelt das Dossier unverzüglich dem Verbandsgericht und setzt die Vorinstanz von der Ergreifung des Rechtsmittels in Kenntnis.

Artikel 38: Beschwerdeverfahren und Wirkung der Beschwerde

¹ Das Verbandsgericht lädt die Vorinstanz sowie gegebenenfalls den gegnerischen Club und weitere Beteiligte zur Vernehmlassung ein. Die Frist zur Antwort beträgt fünf Tage.

² Tatsachen und Beweismittel, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht worden sind, obwohl dies möglich gewesen wäre, werden im Beschwerdeverfahren nicht in Betracht gezogen.

³ Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verbandsgerichts dies auf ausdrückliches Gesuch hin verfügt. Das Gesuch kann sofort nach Zustellung des Entscheiddispositivs gestellt werden.

Artikel 39: Folgen der Gutheissung einer Beschwerde

¹ Wird der angefochtene Entscheid aufgehoben, so weist das Verbandsgericht die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne des Entscheids an die Vorinstanz zurück.

² Sofern die Sache spruchreif ist, kann das Verbandsgericht die neue Beurteilung auch selbst vornehmen.

B. Appellation

Artikel 40: Zulässigkeit und Zuständigkeit

Die Appellation ist gegen erstinstanzliche Entscheide des Verbandsgerichts zulässig. Zuständig ist ein Einzelrichter des Sportschiedsgerichts mit Sitz in Lausanne.

Artikel 41: Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Sportschiedsgerichts.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 42: Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement der Rekurskommission vom 6. Februar 1993 wird aufgehoben.

Artikel 43: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung

Glenn E. Chase
Verbandspräsident

Christian Jungen
Rechtskonsulent

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....1

A. Grundsätze.....1

 Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich1

 Artikel 2: Definitionen1

 Artikel 3: Rechtliches Gehör.....1

 Artikel 4: Vorrang höheren Rechts1

B. Ausstand1

 Artikel 5: Ausstandsgründe1

 Artikel 6: Ausstandsverfahren1

C. Verfahren2

 Artikel 6a: Instruktion.....2

 Artikel 7: Fristen2

 Artikel 8: Zustellungsmethoden.....2

 Artikel 8a: Verfahrensvereinigung2

 Artikel 9: Sachverhaltsfeststellung2

 Artikel 10: Vorsorgliche Massnahmen.....3

 Artikel 11: Beweisverfahren3

 Artikel 12: Eröffnung von Entscheiden3

 Artikel 13: Wiedererwägung und Erläuterung3

 Artikel 14: Nicht geregelte Verfahrensfragen3

D. Kosten.....3

 Artikel 15: Kosten3

 Artikel 16: Kostentragung3

II. Das Verbandsgericht.....4

 Artikel 17: Grundsatz.....4

 Artikel 18: Beschlussfähigkeit4

 Artikel 19: Publikation von Entscheiden4

III. Das Disziplinarverfahren.....4

 Artikel 20: Allgemeine Zuständigkeiten4

 Artikel 21: Zuständigkeit bei Ordnungsbussen.....4

 Artikel 22: Turniere.....4

 Artikel 23: Einleitung des Verfahrens5

 Artikel 24-26.....5

IV. Das Protestverfahren5

 Artikel 27: Zulässigkeit5

 Artikel 28: Zuständigkeit.....6

 Artikel 29: Ankündigung des Protests6

 Artikel 30: Bestätigung des Protests6

 Artikel 31: Vernehmlassung6

 Artikel 32: Folgen der Gutheissung eines Protests6

 Artikel 33: Turniere.....6

V. Rechtsmittel.....6

A. Beschwerde6

 Artikel 34: Zuständigkeit.....6

 Artikel 35: Zulässigkeit.....7

 Artikel 36: Beschwerdegründe7

 Artikel 37: Einleitung des Beschwerdeverfahren.....7

 Artikel 38: Beschwerdeverfahren und Wirkung der Beschwerde7

 Artikel 39: Folgen der Gutheissung einer Beschwerde8

B. Appellation8

 Artikel 40: Zulässigkeit und Zuständigkeit.....8

 Artikel 41: Verfahren8

VI. Schlussbestimmungen8

 Artikel 42: Aufhebung bisheriger Bestimmungen8

 Artikel 43: Inkrafttreten.....8

Inhaltsverzeichnis9

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zum Rechtspflegereglement vom 29. November 2003 und Nachtrag II zum Rechtspflegereglement vom 27. November 2004,
- Cheerleadingreglement vom 30. November 2002 und Beschluss betreffend Aufhebung des Cheerleadingreglements vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Lizenzreglement vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Disziplinarreglement vom 29. November 2003.

-
- Nachtrag zum Rechtspflegereglement vom 24. November 2007.
 - Nachtrag zum Rechtspflegereglement vom 27. November 2010.
 - Nachtrag zum Rechtspflegereglement vom 30. November 2013.